

Neuerungen bei Umsatzsteuer und Zoll aufgrund des Brexit

Großbritannien ist seit 31.01.2020 endgültig aus der Europäischen Union ausgeschieden und nach einer Übergangsphase aus steuerlicher Sicht ab 01.01.2021 als Drittland zu behandeln. Aufgrund dieses Drittlandstatus ergeben sich einige Änderungen bei der Umsatzsteuer und dem Zoll.

Umsatzsteuer

Reine Warenlieferungen von einem Unternehmen aus einem EU-Mitgliedsstaat an ein Unternehmen (B2B) in Großbritannien (ausgenommen Nordirland) wurden bisher als innergemeinschaftliche Lieferung behandelt. Ab 01.01.2021 stellen diese Lieferungen **Ausfuhrlieferungen** dar, welche auch nicht mehr in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen sind. **Britische UID-Nummern** gelten **ab 01.01.2021 nicht mehr** als UID-Nummer eines Mitgliedstaates. Weiters sind abweichende gesetzliche Voraussetzungen und Nachweispflichten zu beachten, um eine Steuerbefreiung zu garantieren. Für den Austritt der Waren aus dem Unionszollgebiet muss ein Ausfuhrnachweis in Form einer zollrechtlichen Bescheinigung erbracht werden. Zu beachten ist, dass österreichische Unternehmer, bei der Durchführung von Warenlieferungen nach Großbritannien, die Lieferklausel „DDP – Delivered Duty Paid“ nicht mehr anwenden sollen. Diese würde implizieren, dass der österreichische Unternehmer für die zollrechtlichen Einfuhrformalitäten und das Abführen der Einfuhrumsatzsteuer verantwortlich ist. Für den österreichischen Unternehmer, der Waren nach Großbritannien liefert, ist es vorteilhafter die Einfuhrabwicklung vom britischen Kunden erledigen zu lassen.

Lieferungen an Privatpersonen (B2C) in Großbritannien (mit Ausnahme Nordirland) fallen ab 01.01.2021 nicht mehr unter die Versandhandelsregelung, sondern sind ebenfalls (echt steuerfreie) Ausfuhrlieferungen.

Bei **Reihengeschäftskonstellationen** mit Abgangs- oder Bestimmungsland Großbritannien gibt es ebenfalls Änderungsbedarf, um zollrechtliche Abwicklungen in Großbritannien zu vermeiden. Die Vereinfachungsregelungen für **Dreiecksgeschäfte** sind nicht mehr anwendbar. Bei Warenbewegungen innerhalb der EU ist die Vereinfachungsregelung ebenfalls nicht mehr anwendbar, wenn ein britisches Unternehmen eingebunden ist (als mittlerer Unternehmer in der Kette), außer dieses britische Unternehmen verfügt über eine UID-Nummer in einem EU-Mitgliedstaat.

Bei der **Lieferung und Montage von Gegenständen** wird in Großbritannien zwischen „supply of installed goods“ (Montagelieferung) und „supply of land-related services“ (direkter Grundstücksbezug herstellbar und Leistungskomponente überwiegt) unterschieden. Hinsichtlich der Leistungsortregelung ergeben sich aufgrund des Brexits grundsätzlich keine Änderungen. Bei „supply of land-related services“ ist ab 01.01.2021 die vereinfachte Abwicklung im Rahmen des „simplified procedures“ nicht mehr möglich. Durch die vereinfachte Abwicklung konnte bisher eine umsatzsteuerliche Registrierung in Großbritannien vermieden werden.

Ab 01.01.2021 muss sich der leistende Unternehmer um die Einfuhr der Waren nach Großbritannien kümmern, wenn es sich um die Ausführung von **Werkliefer-/Montagelieferaufträgen** handelt, bei welchen die Verfügungsmacht über den geschuldeten Auftragsgegenstand erst nach erfolgter Montage und Inbetriebnahme vor Ort in Großbritannien übergeht (**Verbringung**). Da sich die Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr noch nicht in der Verfügungsmacht des Kunden befindet, kann der Kunde nicht mehr als Importeur auftreten. Damit ist nun eine **umsatzsteuerliche Registrierungspflicht** erforderlich, welche umgehend beantragt werden sollte, um die Geschäftstätigkeiten auch nach Jahreswechsel ungehindert weiterführen zu können. Dafür ist die „Non-Established-Taxable



Persons Unit“ der britischen Behörde (HMRC) zuständig. Bereits bestehende britische UID-Nummern bleiben weiterhin gültig bestehen.

Eine bedeutende Änderung gibt es bei dem **Vorsteuererstattungsverfahren** für das Kalenderjahr 2020. EU-Unternehmen müssen dafür die Anträge **bis 31.03.2021** stellen.

Sonderfall Nordirland

Lieferungen an Unternehmer in **Nordirland** gelten weiterhin – abweichend der neuen Regelungen mit Großbritannien – bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen als **inneregemeinschaftliche Lieferungen**. Unverändert ist dafür eine ZM abzugeben. UID-Nummern von Unternehmen aus Nordirland erhalten den Ländercode „XI“.

Umgekehrt gelten Lieferungen von Nordirland nach Österreich weiterhin als **inneregemeinschaftlicher Erwerb** (B2B) bzw als **inneregemeinschaftlicher Versandhandel** (B2C).

Bei den **sonstigen Leistungen** gibt es für Nordirland keine gesonderten Bestimmungen. Hier gilt Großbritannien inkl. Nordirland ab 01.01.2021 als Drittland.

Katalogleistungen an Nichtunternehmer (B2C), die in Großbritannien (inkl. Nordirland) ansässig sind, sind ab 01.01.2021 **nicht am Unternehmerort**, sondern **in Großbritannien steuerbar**.

MOSS kann ab 01.01.2021 für **Dienstleistungen nach Großbritannien** und Nordirland **nicht mehr verwendet werden**. Unternehmen, die in Großbritannien ansässig sind, können die in der EU steuerbaren Dienstleistungen über das „**Drittlandsschema**“ gem § 25a UStG 1994 erklären und entrichten. Diese Regelungen gelten auch für Dienstleistungen, die in Nordirland erbracht werden bzw für die Dienstleistungen nordirischer Unternehmen.

Zoll

Großbritannien ist ab 01.01.2021 aus zollrechtlicher Sicht nicht mehr Teil des Zollgebietes der Union. Aus diesem Grund benötigen österreichische Unternehmen für Importe nach Großbritannien eine **britische EORI-Nummer**. Eine Verknüpfung der britischen UID-Nummer mit der österreichischen EORI-Nummer wie bisher, ist nicht mehr ausreichend. Generell sollte mit in Großbritannien ansässigen Zolldienstleistern Kontakt aufgenommen werden, um die zollrechtliche Abwicklung von ihnen vornehmen zu lassen.

Angesichts dieser Neuerungen sind aktuelle Lieferkonstellationen sowie etwaige Änderungen der Incoterms zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Weitere Details dazu finden Sie auch auf der **BMF Homepage**.

IWTH Steuerberatung GmbH

IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH

IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH

IWTH Steuerberatungskanzlei Mag. Marina Häußl

IWTH Greiner GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

IWTH Göttlicher GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Office Wien

Sieveringer Straße 90 + 129

1190 Wien

T +43 1 328 38 00

Office Graz

Einspinnergasse 1/Top 2

8010 Graz

T +43 316 23 20 46